



Richtlinienänderungen 2025

Alle Änderungen im Überblick

Liebe Demeter-Mitglieder,

2024 feiert die biodynamische Bewegung ihr 100-jähriges Bestehen – seit dem Gründungsimpuls im landwirtschaftlichen Kurs von Rudolf Steiner. Die Richtlinien über den biodynamischen Anbau nähern sich ebenfalls ihrem 100. Geburtstag. Eine erste Fassung ist bereits 1928 erschienen. Und trotz eines knappen Jahrhunderts Arbeit, sind wir noch lange nicht fertig. Jedes Jahr werden unsere Richtlinien weiterentwickelt und Änderungen von unseren Delegierten sowie von der internationalen Mitgliederversammlung beschlossen.

Mit diesem Schreiben informieren wir über alle Änderungen, die ab 2025 Gültigkeit haben werden. Einige Änderungen müssen erst durch die Delegiertenversammlung von Demeter International (BFDI) beschlossen werden und sind im Dokument entsprechend gekennzeichnet.

Mit den Besten Grüßen aus Darmstadt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Hütter".

Jörg Hütter, Leitung Politik, Richtlinien und Qualitätsentwicklung

Richtlinienänderungen gültig ab 01.01.2025

Kapitel A – Erzeugung

Beschluss A 01b: Kompensationskonzept für Raufutterfresser

7.6.2. Raufutterfresserhaltung

- (1) Im landwirtschaftlichen Betrieb sind Raufutterfresser zu halten. Als Raufutterfresser gelten dabei Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde. Weitere Raufutterfresser können auf Anfrage gehalten werden. Der Mindestbesatz beträgt dabei 0,2 Großvieheinheiten (GV) pro ha, der Höchstbesatz ist in Anhang 9 geregelt. Zur Anrechnung der Raufutterfresser kann eine Futter-Mist-Kooperation mit einem anderen Demeter- oder ökologischen Betrieb geschlossen werden. Die Kooperation muss vom Demeter e. V. genehmigt werden, wobei folgende Kriterien erfüllt sein müssen:
- Der futterliefernde Betrieb verfügt über ausreichend Futterflächen, um die erforderlichen RGV zu versorgen und nimmt die entsprechende Menge an Mist oder Gülle zurück.
 - Die Wirtschaftsdüngereinfuhr ist in dem aufnehmenden Betrieb bezüglich der gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen sichergestellt.
 - Die beiden Kooperationspartner befinden sich in einer Entfernung von maximal 50 km zueinander (gilt für Kooperationen ab 01. Januar 2022).
 - Der Wirtschaftsdünger muss auf dem Betrieb, wo er anfällt, präpariert werden, idealerweise im Stall, spätestens aber sechs Wochen vor der Ausbringung.
 - Wird die Kooperation mit einem Bio-Betrieb geschlossen, so muss der gesamte kooperierende Betrieb auf Bio umgestellt sein.
- (2) Auch im Gartenbaubetrieb sind **grundsätzlich** Raufutterfresser gemäß Absatz (1) zu halten. **Für Gartenbaubetriebe¹ zwischen 10 und 40 ha gilt dabei ein RGV-Besatz von 0,1/ha als Mindestanforderung.** Spezielle Regelungen für die Haltung von Raufutterfressern im Gartenbau sind in Kapitel 7.11.1. aufgeführt.
- (3) Dauerkulturbetriebe sind von der Pflicht zur Tierhaltung ausgenommen, müssen aber, wenn sie keinen präparierten Raufutterfresserdünger haben, zusätzlich zu der Anwendung der Kompostpräparate bei allen organischen Wirtschaftsdüngern das

Fladenpräparat oder ähnliches (siehe 7.3. Präparate) jährlich auf allen Flächen mindestens einmal ausbringen.

7.11.1. Grundsätzliche Regelungen zum Gartenbau Tierhaltung im Gartenbau

- (1) Gartenbaubetriebe ab 40 ha müssen zum 01.01.2025 0,2 RGV pro ha halten.
- (2) Gartenbaubetriebe ab 10 ha müssen zum 01.01.2030 0,1 RGV pro ha halten.
- (3) Gartenbaubetriebe, die gemäß (1) und (2) nicht ausreichende oder keine Raufutterfresser halten oder über Kooperationen in ihren Kreislauf einbinden, können durch das Erfüllen von Kompensationsmaßnahmen ausnahmsweise die fehlende Raufutterfresserhaltung ausgleichen. Die Kompensationsmaßnahmen sind in einem Maßnahmenkatalog im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführt (Anhang 10).
- (4) Um fehlende Tierhaltung auszugleichen und an den Kompensationsmaßnahmen teilzunehmen, ist es eine Voraussetzung, dass eine eigene Kompostierung auf dem Betrieb stattfindet.
 - (1) Gemäß 7.6.2. (2) sind auch im Gemüsebaubetrieb Raufutterfresser zu halten. Die Raufutterfresserhaltung kann durch Futter-Mist-Kooperation gemäß 7.6.2. (1) bei einem Kooperationspartner erfolgen. Diese Regelung gilt ab 01. Januar 2025 für Gemüsebaubetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ab 40 ha und ab 01. Januar 2030 für Gemüsebaubetriebe ab 10 ha.
 - (2) Gemüsebaubetriebe unter 40 ha (ab 01. Januar 2025) bzw. unter 10 ha (ab 01. Januar 2030), die mehr als 75 % ihres Umsatzes mit gärtnerischen Kulturen erzielen, können die Raufutterfresserhaltung durch eine Misteinfuhr ersetzen. Dabei ist die Menge an Mist einzuführen, die bei einer Haltung von 0,2 R*GV / ha anfallen würde. Der Mist ist dabei in folgender Reihenfolge zuzukaufen: Erst Demeter, dann Verbands-Bio, dann EU-Bio. Wenn diese Qualitäten nicht verfügbar sind, kann auch konventioneller Mist aus nicht industrieller Tierhaltung zugekauft werden.
 - (3) Gemüsebau-Umstellungsbetriebe ab einer Größe von 40 ha setzen die Regelungen unter (1) bis zum Abschluss der Umstellung um. Gemüsebau-Umstellungsbetriebe mit einer Größe von weniger als 40 ha setzen die Regelungen unter (2) bis zum Abschluss der Umstellung um.

*Raufutterfresser

Anhang 10 Kompensationskonzept fehlende Raufutterfresserhaltung

Gemüsebaubetriebe ohne ausreichende Raufutterfresser gemäß 7.11.1. müssen aus nachfolgender Tabelle mindestens **5 Punkte aus 5 verschiedenen Themen** umsetzen. Die Kompensationsmaßnahmen werden in der Demeter-Kontrolle überprüft.

Thema 1: Schutz der Wildtiere	Thema 2: Landschaft und Landnutzung	Thema 3: Landwirtschaftliche biologische Vielfalt	Thema 4: Tierpräsenz	Thema 5: Kreislaufwirtschaft (Umweltschutz + Biodiversität)
<p>1.1. Schaffung von Wasserstellen, die das Leben unterstützen können, wie z. B. ein Naturteich (nicht nur als Wasserreservoir), mindestens 50 m².</p> <p>1.2. Einrichtung von Schutzflächen für Bestäuber, mindestens für jede zusammenhängende Parzelle</p> <p>1.3. Einrichtung von Vogelhäuschen, Sitzstangen für Raubvögel (Bussarde) oder anderen speziellen Einrichtungen für Vögel, Fledermäuse und Insekten, 1 pro Hektar</p> <p>1.4. Aktionen auf dem Betrieb in Zusammenarbeit mit lokalen Umweltschutzorganisationen (BUND, NABU etc.)</p> <p>1.5 Einrichtung von Rückzugs- und Überwinterungsmöglichkeiten für Säugetiere, Reptilien und Amphibien (z. B. Steinhäufen, -mauern, Totholzhaufen, etc.) für jede zusammenhängende Fläche größer 0,5 ha.</p>	<p>2.1. Verbindung von Flächen mit biologischer Vielfalt (Hecken, unbebaute Streifen usw.) zur Schaffung eines Netzes der biologischen Vielfalt und zum Schutz der Fauna und Flora (Verbindung von mindestens 3 identifizierten Gebieten).</p> <p>2.2. Die Biodiversitätsflächen machen mindestens 20 % der gesamten Betriebsfläche aus.</p> <p>2.3. Schaffung von Flächen, die insbesondere der spontanen Entwicklung von Präparatepflanzen dienen, mindestens 0,1 ha.</p> <p>2.4. Die Größe der Parzellen wird reduziert oder ihre Form angepasst (Randeffekt zur Förderung der Tierwelt).</p> <p>2.5 Neuschaffung und Erhalt von Biotopen, mindestens 0,1 ha.</p>	<p>3.1. Verwendung von 80 % samenfesten Saatgutes.</p> <p>3.2. Der Betrieb sollte im selben Jahr mindestens 20 verschiedene Pflanzen anbauen</p> <p>3.3. Anbau von alten, an die regionalen Bedingungen angepassten Sorten (Pro Specie Rara) in nennenswertem Umfang.</p> <p>3.4. Vermehrung von bäuerlichem Saatgut auf dem Betrieb</p> <p>3.5. Tierische Zugkraft</p> <p>3.6. Reduzierte Bodenbearbeitung (1 Eingriff/Jahr bei mehrjährigen Kulturen, 2 Pflüge/5 Jahre bei einjährigen Kulturen)</p> <p>3.7. Einsatz von Mulchsaat, Mulchpflanzung, Direktsaat oder Untersaat</p> <p>3.8. Pflege eines Heilpflanzengartens für die Gesundheit von Tieren und Pflanzen, der in den Betriebsorganismus integriert ist</p> <p>3.9. Pflege eines in die Betriebsorganisation integrierten Familiengartens und/oder Obstgartens, mindestens 0,1 ha.</p> <p>3.10. Agroforstwirtschaft</p> <p>3.11. Förderung des Bodenlebens durch Komposttee</p>	<p>4.1. Vorhandensein von Bienenstöcken (mindestens 0,5 pro ha)</p> <p>4.2. Vorhandensein von Gasttieren, dauerhaft oder saisonal (Pferde, gelegentliche Weidehaltung)</p> <p>4.3. Nutztiere sind in die Betriebsorganisation integriert, in wesentlichem Umfang.</p> <p>4.4. Ansiedeln von Wildbienen (20 Tiere/ha)</p>	<p>5.1. Innovative Bewirtschaftung von flüssigen Abwässern (Pflanzenkläranlagen usw.)</p> <p>5.2. Installation von Systemen zur Rückgewinnung von Regenwasser</p> <p>5.3. Entwicklung der Energieautarkie</p> <p>5.4 Betriebskompost aus Ernteresten, Stroh etc. wird mit Mist von Raufutterfressern aufgewertet.</p> <p>5.5 Anwendung von Komposttee aus Mist von Raufutterfressern</p>

Beschluss A 02: Junggeflügelzukauf: 100 % Bio-Fütterung

7.7.8. Spezielle Regelungen zur Fütterung von Geflügel

- (1) In der Geflügelhaltung muss auf Demeter-Betrieben vom Küken bis zum Lege-, Mast- und Zuchttier 100 % Biofutter eingesetzt werden. Dies gilt auch für zugekaufte Tiere (siehe 7.9.5.) (...)

7.9.4. Zukauf von Geflügel

- (1) Bruteier stammen von ökologisch gehaltenen Elterntieren und Eintagsküken (< 3. Lebensstag) stammen von Bio-Bruteiern. Bei Nichtverfügbarkeit ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß EU-Öko-Verordnung einzuholen.
- (2) Junggeflügel stammt entweder aus Demeter-Herkünften oder aus Herkünften, bei denen nachweislich Futtermittel ohne konventionelle Anteile (bezogen auf die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe) eingesetzt wurden.
- (3) Wird Junggeflügel bezogen, welches mit konventionellen Anteilen gefüttert wurde (bezogen auf die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe), so ist eine Ausnahmegenehmigung vor der Bestellung einzuholen. Der Demeter e. V. kann einen Ausgleich für den finanziellen Vorteil einfordern.
- (4) Der Demeter e. V. kann die Nichtverfügbarkeit von 100 % biogefütterten Junggeflügel für einzelne Geflügelarten pauschal feststellen und mitteilen. In diesen Fällen ist keine Ausnahmegenehmigung gemäß (3) erforderlich.
- (5) Der Zukauf von Bruteiern oder Eintagsküken aus Herkünften, bei denen die im Rahmen der Junghennenproduktion anfallenden Hahnenküken getötet werden, ist nicht gestattet.
- (6) Die Regeln (2) und (3) gelten nicht für kleine Bestände bis jeweils 350 Tiere und für alle Bestände mit Rassegeflügel der Art *Gallus gallus*.

7.9.4.1. ~~Legehennen/Bruderhähne~~

- ~~(1) Legehennenküken müssen von Verbands-Bio-Elterntieren stammen. Sollte aus organisatorischen oder fachlichen Gründen der Einsatz von Legehennenküken aus anderen Bezugsquellen nötig sein, kann beim Demeter e. V. eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, die mindestens acht Wochen vor Einstellung eingegangen sein muss.~~
- ~~(2) Für den Einsatz von Nicht-Demeter Junghennen müssen zwei schriftliche Nichtverfügbarkeitsbescheinigungen von mindestens zwei Demeter Junghennenaufzüchtern vorliegen. Davon muss mindestens eine auf eine Bestellung von vor mehr als 6 Monaten Bezug nehmen.~~

~~(3) Diese Regelungen unter gelten nicht für kleine Bestände bis 100 Tiere und für Rassegeflügel.~~

~~Masthähnchen~~

~~(1) Masthähnchen müssen von Bio-Elterntieren stammen.~~

~~Übriges Mastgeflügel~~

~~1. Der Zukauf erfolgt nach dem unter 7.9.1. (1) genannten Regime.~~

Beschluss A 03: Verarbeitungshonig fließfähig machen

Achtung: Beschluss muss noch als Antrag auf der Mitgliederversammlung von BFDI angenommen werden. Termin: September 2024

7.14.5.1. Verarbeitung zu Schleuder- und Presshonig, Um- und Abfüllung, Erwärmung

Beim Schleudern, Pressen, Sieben, Klären und anschließendem Abfüllen darf der Honig nicht über 35 °C erwärmt werden. Druckfiltration ist untersagt. Jede zusätzliche Erwärmung des Honigs ist zu vermeiden. In der Regel ist der geschleuderte Honig vor einem ersten Festwerden in Verkaufsgebinde (Glas- oder Metallgefäße) abzufüllen.

(...)

7.14.5.2. Spezielle Regelungen zu Honig für die Lebensmittelverarbeitung

Honig für die Lebensmittelverarbeitung darf über 35 °C erhitzt werden, um ihn fließfähig zu halten. Auf den Verkaufsbelegen (Lieferschein und Rechnung) ist er folgendermaßen zu kennzeichnen: "Backhonig aus Demeter Bienenhaltung (erhitzt) und zur Verarbeitung bestimmt". Für eine Abgabe als vorverpacktes Lebensmittel im Honigglas an Endverbraucher und den Handel ist dieser erhitzte Honig nicht zugelassen.

Kapitel B: Verarbeitung

Beschluss B 01: Für Wiederverkäufer TK-Aufbackware zulassen

8.3.4. Spezielle Verarbeitungsverfahren – Brot und Backwaren

- (3) Für alle Backwaren gilt, dass sie zum Fertigbacken angeboten werden können, sofern sie als Halbgebackene ohne Tiefkühlung gelagert wurden. Kleinbackwaren (z. B. Croissants, Brötchen, Ciabatta, Baguette) können als Demeter TK-Produkte (Halbgebacken oder als Teigling) an Verbraucher zum Fertigbacken angeboten werden. Brote (wie z. B. Vollkornbrote, Graubrote, Mischbrote, Roggenbrote) sind davon ausgenommen. Ausgebackenes Brot und Gebäck dürfen nicht eingefroren werden.

5.9. Spezielle Kennzeichnung von Demeter-Produkten

(...)

5.9.12 Kennzeichnung von Kleinbackwaren

Kleinbackwaren, die zur Abgabe an den Endverbraucher im Handel fertiggebacken werden, sind, z. B. auf dem Etikett/Preisschild, mit der Angabe zum Demeter-Bäcker zu kennzeichnen.

Beschluss B 02: Beschichtetes Backpapier

8.3.4. Spezielle Verarbeitungsverfahren – Brot und Backwaren

- (7) Backbleche und Werkzeuge mit einer polytetrafluoroethylene (PTFE) Beschichtung, die starken abrasiven Kräften ausgesetzt werden und daher Abrieb aufzeigen oder die Temperaturen über 250 ° ausgesetzt werden sind nicht zulässig. Der zuständige Zertifizierer hat das Recht, die relevanten Prozesse und Hilfsmittel zu spezifizieren.
- (8) Beschichtete Backpapiere und Backfolien sind nur für die Verwendung als Trennpapier bei Spezialbackwaren Kleingebäcken (z. B. Brötchen, Laugengebäck, Stückchen, Konditoreibackwaren, glutenfreie Backwaren) zugelassen Die produktspezifische Maximaltemperatur des eingesetzten Papiers ist zu beachten. Das Backen in Folie ist nicht zulässig.

Kapitel C: Weitere Beschlussanträge

Beschluss C 07: B 02: Vertriebsgrundsätze: Schärfung der Mindestanforderung Sortimentsgröße

3.4.3. Anforderung an Demeter Händler

- (2) Demeter-Händler führen ein breites Bio-Sortiment, mindestens 1.200 Bio-Produkte auf Großhandelsebene. Bei regiegeführten (nicht-selbstständigen) Verkaufsstätten sind diese 1.200 Bio-Produkte im überwiegenden Teil der Verkaufsstätten (> 80 % der Märkte) auffindbar. Demeter-Spezialgroßhändler und Drogeriemärkte sind von dieser Regelung ausgenommen. Sofern verfügbar, wird in jeder Warengruppe mindestens ein Demeter-Produkt angeboten.